

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Jägerprüfungsordnung (JPrOVwV)

Vom 1. März 2018 - Az.: 55-9210.50 -

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Jägerprüfungsordnung vom 31. Januar 2018 ergeben sich aus dieser Verwaltungsvorschrift. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, beziehen sich die in dieser Verwaltungsvorschrift angeführten Paragraphen auf die Bestimmungen der Jägerprüfungsordnung (JPrO).

1 Zu § 1

- 1.1 Es soll spätestens nach der zweiten Prüfung in unveränderter Zusammensetzung mindestens ein Viertel der eingesetzten Prüfenden durch andere berufene Prüfende ersetzt werden.
- 1.2 Verliert ein Mitglied eines Prüfungsausschusses während des Berufungszeitraumes die Jagdpachtfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 5 JWVG, so hat es dies der Prüfungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Mitglied des Prüfungsausschusses diese Mitteilung und nimmt an einer Prüfung teil, so kann ihm der dadurch bei der Prüfungsstelle entstandene Schaden in Rechnung gestellt werden.
- 1.3 Dies gilt nicht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Veterinärbehörden, die in der Jägerinnen- und Jägerausbildung hoheitlich tätig sind. Im Hinblick auf die sonstigen Umstände, die neben den verwandtschaftlichen Verhältnissen zu einer Befangenheit führen, wird auf die Bestimmungen des § 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz verwiesen. Als andere Umstände können insbesondere wirtschaftliche Beziehungen oder ein freundschaftliches Verhältnis gelten.
- 1.4 Wer gegen die Bestimmungen zur Anzeige einer vorliegenden Befangenheit verstößt, dessen Berufung als Prüferin oder Prüfer kann von der Prüfungsstelle gemäß § 1 Absatz 2 Satz 8 widerrufen werden. Der Widerruf der Berufung als Prüferin oder Prüfer erfolgt durch die Prüfungsstelle im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde.

2 Zu § 2

- 2.1 Der Ausbildungsplan für die jagdliche Ausbildung in Baden-Württemberg des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz gem. § 2 Absatz 2 Satz 3 ergibt sich aus Anlage 1.

3 Zu § 3

- 3.1 Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form und kann nur noch in Ausnahmen in Papierform durchgeführt werden.
- 3.2 Der Wunsch einer zu prüfenden Person nach Zuweisung zu einem Prüfungsort innerhalb eines bestimmten Regierungsbezirks soll berücksichtigt werden sofern keine organisatorischen Gründe dem entgegenstehen.
- 3.3 Die Prüfungsstelle weist die zu Prüfenden darauf hin, dass ihnen im Falle des Fehlens der Zuverlässigkeit oder der körperlichen Eignung auch nach bestandener Jägerprüfung kein Jagdschein erteilt werden kann (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes).

4 Zu § 4

Im Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schießen“ bedeuten mögliche Einschränkungen der Prüfungsinhalte bei der Waffenhandhabung nicht, dass beim Vorliegen einer Behinderung geringere Anforderungen in Bezug auf die sichere Handhabung von Jagdwaffen gestellt werden. Es ist lediglich möglich, auf bestimmte, für die Sicherheit irrelevante Handlungen der zu prüfenden Person zu verzichten, die diese aufgrund einer bestehenden Behinderung nicht erfüllen kann, wie beispielsweise das Zerlegen von Waffenteilen. Ebenso kann die Prüfung auf bestimmte Waffentypen beschränkt werden.

Denkbare Hilfsmittel bei den Prüfungsteilen Büchsen- und Flintenschießen wären beispielsweise Prothesen, Rollstühle oder speziell auf die Behinderung angepasste Waffen, sowie die Möglichkeit, die Prüfung im Sitzen zu absolvieren.

Die Vereinbarkeit mit den jagd- und waffenrechtlichen Vorgaben zur Erteilung des Jagdscheines bedeutet, dass keine Erleichterungen bei den zu prüfenden Personen möglich sind, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Erteilung eines Jagdscheines oder einer waffenrechtlichen Erlaubnis erforderliche körperliche Eignung nicht besitzen (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BJagdG; §§ 5 und 6 des Waffengesetzes).

Beim Vorliegen einer Legasthenie oder einer Lese-Rechtschreibschwäche kann bei der schriftlichen Prüfung die Prüfungszeit verlängert werden. Möglich ist auch das Vorlesen der Prüfung durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses. Die zusätzlichen Kosten trägt der beziehungsweise die zu Prüfende.

Die Prüfungsstelle entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel oder eine Verlängerung der Prüfungszeit nach Antragstellung durch die zu prüfende Person und nach Vorlage ärztlicher oder psychologischer Bescheinigungen aus denen der Grad der Behinderung sowie die spezielle Beeinträchtigung hervorgeht.

5 Zu § 5

5.1 Der Ausbildungsnachweis muss nach dem Muster der Anlage 2 oder inhaltsgleich geführt werden. Ergänzend dazu liegt für jedes Ausbildungsfeld eine Ausbildungsdokumentation vor, die über Datum und Ausbildungsinhalte Auskunft gibt.

5.2 Der Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte bei der unteren Jagdbehörde erfolgt nach Muster der Anlage 3. Die unteren Jagdbehörden übermitteln der Prüfungsstelle eine Mehrfertigung des Anerkennungsbescheides.

5.3 Die Gültigkeit von Zertifizierungen der Ausbildungsstätten nach den bisherigen Bestimmungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 der Jägerprüfungsordnung vom 7. Februar 2011 in Verbindung mit Anlage 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Jägerprüfungsordnung vom 26. Februar 2013 wird bis zum 1. April 2020 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt erlässt die oberste Jagdbehörde neue Bestimmungen zum Verfahren zur Zertifizierung der jagdlichen Ausbildungsstätten.

Jagdliche Ausbildungsstätten anderer Bundesländer müssen, wenn Teilnehmende eines Ausbildungslehrgangs dieser Ausbildungsstätte in Baden-Württemberg geprüft werden sollen ebenfalls die Zertifizierung nachweisen und sich bei einer unteren Jagdbehörde in Baden-Württemberg als Ausbildungsstätte anerkennen lassen. Die Anerkennung erfolgt in diesen Fällen bei der unteren Jagdbehörde des Stadtkreises Stuttgart.

5.4 Die Zeitangaben beziehen sich auf Zeitstunden zu je 60 Minuten, nicht auf Unterrichtsstunden.

5.5 Zur praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 5 zählen Ausbildungsmaßnahmen wie:

- Mitarbeit bei Biotopmaßnahmen (Gestaltung und Pflege)
- Mitarbeit bei Revierarbeiten, Revierbegänge
- Mitarbeit beim Bau jagdlicher Einrichtungen
- Teilnahme an Einzeljagden und mindestens einer Gesellschaftsjagd (diese kann auf Grund der Jahreszeit auch nachgestellt werden)
- Aufbrechdemonstration an erlegtem Groß- und Kleinwild oder ersatzweise an Haustieren
- praktische Beurteilung von echten Organen

6 Zu § 6 Absatz 3

Wichtige Gründe für einen Widerruf der Zulassung zur Prüfung durch die Prüfungskommission (beziehungsweise die Prüfungsstelle) liegen beispielsweise vor, wenn

- die zu prüfende Person offensichtlich alkoholisiert die Prüfung antreten will,
- der begründete Verdacht besteht, dass die zu prüfende Person unter dem Einfluss von Drogen steht,
- dem Prüfungsausschuss Tatsachen bekannt werden, welche die Annahme einer möglichen Gefährdung von Personen durch die zu prüfende Person rechtfertigen
- oder der Prüfungsstelle bekannt wird, dass der zu prüfenden Person in einem anderen Bundesland die Zulassung zur Prüfung wegen mangelnder Zuverlässigkeit versagt wurde.

7 Zu § 7

Die Prüfungsstelle trägt die Kosten für die Standnutzung der zu prüfenden Personen bei der Schießprüfung.

8 Zu § 9

8.1 Die Waffenhandhabung ist als eigenständiger Prüfungsteil im Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schießen“, zusätzlich zum Büchsen- und Flintenschießen zu prüfen und zu werten. In der Waffenhandhabungsprüfung können nur die im Ausbildungsplan im Teil „Waffenhandhabung“ aufgeführten Waffen geprüft werden. Die Prüfung unter Verwendung scharfer Munition ist nicht erlaubt. Die Handhabung der Waffen während der Prüfungsteile Büchsen- und Flintenschießen kann aber beim Ergebnis des Prüfungsteils Waffenhandhabung ebenfalls berücksichtigt werden. Mängel bei der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und in der Handhabung der Waffen während der Prüfungsteile Büchsen- und Flintenschießen können somit zum Nichtbestehen des Prüfungsteils Waffenhandhabung führen. Es ist jedoch nicht vorgesehen, die zu prüfende Personen während des eigentlichen Schießens zu unterbrechen, es sei denn, dass die Sicherheit dies erfordert.

8.2 Beim Schuss auf die Scheibe "stehender Rehbock" wird die DJV-Wildscheibe Nummer 1 (Bestandteil der DJV-Schießvorschrift in der Fassung vom 1. April 2015) aus 100 m Entfernung sitzend beschossen. Dabei darf die Waffe auf einem Rundholz aufgelegt werden, ebenso ist ein Auflegen der Ellenbogen erlaubt. Weitere Hilfsmittel wie zum Beispiel Sandsäcke, Polsterung des Rundholzes oder Schießgestelle sind nicht zulässig.

Beim Schuss auf die Scheibe "flüchtiger Überläufer" wird die DJV-Wildscheibe Nummer 5 oder 6 (Bestandteil der DJV-Schießvorschrift in der in der Fassung vom 1. April 2015) aus 50 m oder 60 m Entfernung im stehend freihändigen Anschlag beschossen. Die Schneisenbreite soll bei dieser Scheibe 6 m, die Durchlaufzeit zwischen 1,8 und 2,5 Sekunden betragen. Die Auslösung der Scheibe "flüchtiger Überläufer" durch die Prüferenden erfolgt, wenn die zu prüfende Person die jagdliche Gewehrhaltung gemäß DJV-Schießvorschrift eingenommen und das Ziel abgerufen hat. Der Anschlag darf erst nach Abruf des Zieles erfolgen.

Der zu prüfenden Person ist beim Schießen auf die Scheibe "stehender Rehbock" der jeweilige Sitz des ersten Schusses und beim Schießen auf die Scheibe "flüchtiger Überläufer" der Sitz jedes Schusses anzuzeigen.

Beim Flintenschießen darf eine Schrotstärke bis einschließlich 3,0 mm verwendet werden. Die Schneisenbreite beim Kipphasen soll 6 m und die Durchlaufzeit 2 bis 3 Sekunden betragen. Beim Rollhasen soll die Entfernung 20 m bis 25 m betragen, die Schneisenbreite 10 m bis 12 m und die Durchlaufzeit 2 bis 3 Sekunden. Die Auslösung des Kipp- bzw. Rollhasen durch die Prüferin oder den Prüfer erfolgt, wenn die zu prüfende Person die jagdliche Gewehrhaltung gemäß DJV-Schießvorschrift eingenommen und das Ziel abgerufen hat. Der Anschlag darf erst nach Abruf des Zieles erfolgen. Die Waffe darf nur mit einer Patrone geladen werden.

Es können bei den Büchsendisziplinen unterschiedliche Waffen und Zieleinrichtungen verwendet werden. Beim Flintenschießen sind Zieleinrichtungen zulässig.

Als Treffer gelten beim Büchschenschießen auf die Scheibe "stehender Rehbock" der getroffene neunte bis zehnte Ring (ein berührter Ring gilt als getroffen) und beim Büchschenschießen auf die Scheibe "flüchtige Überläufer" alle Schüsse in den Trefferfeldzonen fünf bis zehn.

Beim Flintenschießen gilt als Treffer, wenn infolge des Schusses beim einteiligen Kipphasen der Kipphase, beim mehrteiligen mindestens ein Teil desselben kippt und beim Rollhasen deutlich erkennbar ein Stück abspringt.

- 8.3 Als allgemeine Sicherheitsbestimmungen gelten insbesondere die einschlägigen Regelungen in den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sowie die Hinweise der DJV-Schießstandordnung und Schießvorschrift in der Fassung vom 1. April 2015. Insbesondere die in der Schießstandordnung unter 6. Durchführung des Schießens unter 6.1.2, 6.2.3., 6.3.2.2., 6.3.2.4., 6.4.1. und 6.4.4. sowie die in der Schießvorschrift unter 2.12 beschriebenen Sicherheitsbestimmungen.

Im Übrigen gelten für Anschlag, Abgabe des Schusses und Bewertung, soweit nicht in dieser Vorschrift besonders geregelt, die Bestimmungen der DJV-Schießvorschrift in der Fassung vom 1. April 2015 entsprechend. Die geltenden Beschränkungen der Schießstände, insbesondere hinsichtlich der zugelassenen Munition, sind einzuhalten.

- 8.4 Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse im Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schießen“ erfolgt unter den Buchstaben a bis c des Bewertungsbogens (Anlage 5).

9 Zu § 12

- 9.1 Die Prüfungsfragen beziehungsweise -situationen liegen schriftlich vor und das Anforderungsniveau ist folgendermaßen gekennzeichnet:

- Grundanforderungen:
Nachvollzug/selbständige Anordnung/Wiedergabe von erlerntem Wissen beziehungsweise Nachvollzug von praktischen Tätigkeiten oder Handlungsweisen
- Höhere Anforderungen:
Übertragung/Anwendung von Grundkenntnissen, Entscheidungen mit Begründung oder Bewertung.

- 9.2 Die mündlich-praktische Prüfung soll in jedem Prüfungsfach aus mehr als der Hälfte (zirka 60 %) aus Prüfungsfragen beziehungsweise Aufgabenstellungen im Anforderungsniveau von Grundanforderungen bestehen. Es sollen jeder zu prüfenden Person auch Prüfungsfragen beziehungsweise Aufgabenstellungen mit höheren Anforderungen gestellt werden.

- 9.3 Eine Leistung entspricht den Anforderungen, wenn diese insgesamt eine im Hinblick auf die in § 2 JWMG genannten Ziele ausreichende jagdliche Kompetenz erkennen lässt. Als Grundkenntnisse sind insbesondere notwendige Kenntnisse zu verstehen, die dazu beitragen
1. eine Gefährdung von Personen auszuschließen,
 2. Verstöße gegen jagd-, tierschutz-, naturschutz- und waffenrechtliche Bestimmungen bei der Jagdausübung auszuschließen,
 3. eine Gefährdung der Ziele des JWMG zu verhindern,
 4. sicherzustellen, dass nur zum Verzehr geeignetes Wildbret entsprechend den geltenden Bestimmungen dem Verzehr zugeführt wird.
- 10 Zu § 13
Das Prüfungszeugnis wird nach dem Muster der Anlage 4, bei der eingeschränkten Jägerprüfung nach dem Muster der Anlage 6 von der Prüfungsstelle erstellt.
- 11 Zu § 15
- 11.1 Die Dokumentation des Prüfungsabschnitts "Mündlich-praktischer Teil" kann schriftlich oder durch eine Aufzeichnung auf Tonträgern erfolgen. Die Aufzeichnung muss nach Ablauf der Prüfung der Prüfungsstelle zugesandt werden. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Prüfung wird die Aufzeichnung von der Prüfungsstelle gelöscht.
- 11.2 Ungeachtet des in § 15 Absatz 1 und 2 festgelegten Mindestinhalts der Dokumentation der Prüfungsleistung ist für jede zu prüfende Person ein Bewertungsbogen nach Anlage 5 zu führen. Dieser ist mit den Antwortbögen des schriftlichen Teils und der Dokumentation des mündlich-praktischen Teils zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- 12 zu § 19
Wenn es an einer Beleihung nach § 26 JWMG Absatz 3 JWMG fehlt, haben die unteren Jagdbehörden dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl an Prüfungsausschüssen für die Abnahme im Kreisgebiet gebildet wird.
- 13 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft und am 31. März 2025 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Jägerprüfung vom 1. April 2013 (GABl. S. 1, ber. S. 342) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Stuttgart, den 1. März 2018

Reger